

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 18. Mai 2022	Nr. 52
------	---------------------------	--------

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung

Vom 16. März 2022

Aufgrund des § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Zeugnisverordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 368), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. November 2016 (Brem.GBl. S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:  
„§ 25 Ergänzende Bestimmungen für Abschluss- und Abgangszeugnisse in beruflichen Bildungsgängen“.
2. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „; der § 25 Absatz 1 bleibt unberührt“ gestrichen.
3. Der § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

### Ergänzende Bestimmungen für Abschluss- und Abgangszeugnisse in beruflichen Bildungsgängen

(1) Abweichend von § 16 Absatz 3 können in beruflichen Bildungsgängen die Noten in Lernfeldern auf Grundlage schuljahresübergreifender Leistungen erteilt werden.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 4 Satz 2 werden in beruflichen Bildungsgängen auch die in den vorhergehenden Schuljahren abgeschlossenen Fächer gesondert mit Note im Abschluss- oder im Abgangszeugnis ausgewiesen.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 13. Mai 2022

Die Senatorin für Kinder und Bildung